

Stelle der Vita Hadriani und verwandte Fragen. Obgleich Hypothesen dabei keine geringe Rolle spielen und namentlich der 2. Theil m. E. zu manchen Bedenken Anlass giebt, wird die auch an kleineren Beobachtungen reiche Schrift sicherlich auf die Forschung anregend wirken. W. L.

405. L. Duchesne, Sur la translation de S. Austremoine (Anal. Bolland. XXIV, 105—14) prüft die Aufstellungen Levillains nach, über die oben S. 504, n. 235 berichtet ist, und verwirft so ziemlich alle seine Resultate. Er weist nämlich nach, dass in der falschen Urk. des Kl. Mozac das angebliche Zusammentreffen der Daten für die Regierungszeit Pippins II. von Aquitanien thatsächlich nur auf einem Rechenfehler L.'s (863 für 862) beruht, dass sich das berechnete Jahr auch mit dem Lebensgange des Notars Joseph nicht vereinigen lässt; er erklärt ferner die Identificierung des Kanzlers Adebart, Bischofs von Clermont, mit einem Kleriker Ado (Jaffé n. 2706²), also einer ganz anderen Person, für eine sehr bedenkliche Erscheinung und geht endlich mit dem angenommenen historischen Hintergrund unbarmherzig ins Gericht, einem kleinen Roman, welcher der Einbildungskraft des Erfinders Ehre mache. In ähnlicher Weise hatte ich eine andere Untersuchung desselben Verf. kritisiert (N. A. XXIX, 251). So dankenswerth der Nachweis L.'s ist, dass für das Formular der falschen Urk. eine echte Pippins II. von Aquitanien als Vorlage gedient hat, so ist damit noch nicht bewiesen, dass der Fälscher an diesen König dachte, und die eine Vita stellte das Regierungsjahr ausdrücklich mit 764 p. Chr. zusammen. Dieser auf die Urk. zurückgehenden legendarischen Ueberlieferung ist der Notar Joseph eigenthümlich, der thatsächlich in den J. 846/8 in der Kanzlei Pippins II. beschäftigt war. Hat L. dies richtig erkannt, so ist ihm doch ganz entgangen, welche Bedeutung das absolute Fehlen dieser Person für die Beurtheilung der von mir aufgefundenen Visio Lamfredi hat, und während er diese für später als die V. Austremonii erklärte, hat er geradezu das Material für den Beweis ihres höheren Alters geliefert. Auch Duchesne hält sein früheres günstiges Urtheil über das Schriftstück aufrecht, das zwar nicht ganz sicher, aber doch benutzbar und vielleicht gleichzeitig sei. Man wird also gut thun, den längst bekannten Abt Lamfred von Mozac von 864 von seinem um ein Jahrhundert älteren Namensvetter wieder zu scheiden, wie dies vor L. alle Welt gethan hat.

B. Kr.